

SATZUNG

des Vereins zur Förderung des Fischereimuseums der Fischereibruderschaft zu Bergheim
an der Sieg

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Verein zur Förderung des Fischereimuseums der Fischereibruderschaft zu Bergheim
an der Sieg e.V. in 53844 Troisdorf-Bergheim, Nachtigallenweg 37.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Troisdorf.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter Nr.
VR1433.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Die historische Fischereibruderschaft zu Bergheim an der Sieg will ein Fischereimuseum zu Troisdorf-Bergheim einrichten und unterhalten, in dem die Lebensumstände und Gerätschaften, die mit der Flussfischerei in Zusammenhang stehen, in ihrer historischen Entwicklung dargestellt werden und in dem insbesondere die historische Entwicklung der Fischereibruderschaft zu Bergheim an der Sieg anhand von Dokumenten und Urkunden aus alter Zeit dem interessierten Publikum zur Kenntnis gebracht wird.

Zweck des Vereins ist es, die Einrichtung und Unterhaltung des Fischereimuseums zu unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies geschieht insbesondere durch Übernahme des Museumsbetriebes. Der Verein ist insbesondere auf die Förderung und Pflege kultureller Belange auf dem Gebiet der Erforschung und Darstellung des historischen Fluss-Fischerhandwerks ausgerichtet. Hierbei sollen insbesondere die alten Fischereigerätschaften sowie das Korbflechten und die historischen Dokumente, die mit der Fischereibruderschaft zu Bergheim an der Sieg in Zusammenhang stehen, umfassend dargestellt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erwerb und die Pflege einschlägiger historischer Exponate, durch den Erhalt und den Ausbau des Museumsbestandes sowie durch die Unterstützung von Ausstellungen und Veranstaltungen des Museums.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Auslagen werden gegen entsprechende Belege in angemessener Höhe erstattet.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Vom Verein etwa erworbene Museumsstücke werden als Dauerleihgabe dem Museum unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und mitzutragen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung des Bewerbers gegenüber dem Vorstand und dessen schriftlicher Mitteilung über die Annahme an den Bewerber.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Durch Austrittserklärung, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zum 31. Dezember wirksam wird. Sie ist dem Vorstand schriftlich, spätestens einen Monat vorher zu erklären;
 - b) Durch Streichung der Mitgliedschaft infolge Beschlusses des Vorstandes. Die Streichung kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - c) Durch Ausschluss aufgrund Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt hat. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.
 - d) Durch Tod des Mitglieds bzw. beim Wegfall der Rechtsfähigkeit.
- (5) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Museums der Fischereibruderschaft in besonderem Maße verdient gemacht haben, oder andere Persönlichkeiten des Kulturlebens können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Für Ehrenmitglieder entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind auf den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Über die Höhe und die Fälligkeit von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung
- (2) Im Jahr des Beitritts ermäßigt sich der Jahresbeitrag wie folgt:
Erfolgt der Beitritt nach dem 30.06. des Beitrittsjahres, ist lediglich der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft vor Beendigung des Kalenderjahres entfällt die Erstattung eines für das laufende Kalenderjahr bereits entrichteten Beitrages.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss den Beitrag für bestimmte Gruppen von Mitgliedern und im Einzelfall auch für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise stunden oder erlassen, z.B. wenn ein Mitglied kein oder nur ein geringes Einkommen hat oder regelmäßig Arbeitsleistungen für den Verein erbringt.
- (4) Der Verein ist zur Annahme von Spenden berechtigt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Kassenswart
 - e) bis zu fünf BeisitzernEs ist dafür Sorge zu tragen, dass die zu a), b), c), und d) genannten Vorstandspositionen immer besetzt sind.
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die in Absatz 1 a), b), c) und d) Genannten.
- (3) Zur Vertretung des Vereins genügt die gemeinschaftliche Handlung von zwei der in Absatz 1 a), b), c) und d) genannten Vorstandsmitglieder.

- (4) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die jeweiligen Amtszeiten sollen deckungsgleich sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Zuständig für die Ersatzwahl ist, wenn nach dem Ausscheiden noch drei oder mehr Vorstandsmitglieder übrig bleiben, der Restvorstand im Sinne von Absatz (1), andernfalls die Mitgliederversammlung, die immer bei Wahlen, die nicht Ersatzwahlen sind, zuständig ist. Soweit nicht innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren eine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, bleibt der Vorstand auch über diesen Zeitraum hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand seinen Rücktritt von seinem Amt erklären. Dieser Rücktritt muss nicht mit einer Frist erfolgen.
- (5) Mindestens zwei Mitglieder der Fischereibruderschaft zu Bergheim an der Sieg sollen stets dem Vorstand angehören.
- (6) Zu den Mitgliedern des Vorstands können nur Personen bestellt werden, die Mitglieder des Vereins sind.
- (7) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Verteilung der Aufgaben geregelt wird. Die Vorsitzenden sollen die Geschäfte des Vereins führen. Der Kassenwart ist stets für die Verwaltung der Finanzen des Vereins zuständig.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand trägt für den ordnungsgemäßen Jahresabschluss des Vereins Sorge. Er beauftragt hierzu einen geeigneten Steuerberater, der auch Mitglied des Vorstands sein darf.
- (3) Zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand einen Haushaltsplan für das nachfolgende Geschäftsjahr und stellt diesen zur Abstimmung. Er achtet auf die Einhaltung der Vorgaben dieses von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes und informiert die Mitglieder durch Rundschreiben unverzüglich bei Auftreten von erheblichen Abweichungen von diesen Planzahlen.
- (4) Satzungsänderungen oder redaktionelle Satzungskorrekturen, die vom zuständigen Vereinsregister gefordert werden oder von dem zuständigen Finanzamt als Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangt werden, kann der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung alleine wirksam beschließen und vollziehen. Erforderlich ist ein einstimmiger Beschluss aller gemäß § 6 Absatz 1 bestellter Vorstandsmitglieder, wobei Enthaltungen als Neinstimmen gelten.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Einladung bei den Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der in § 6 Absatz 1 genannten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als vier Vorstandsmitglieder, so ist binnen einer Woche mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung eine zweite Vorstandssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Rechtslage ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, nach Bedarf zweimal im Jahr vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Art und die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand sorgt für geeignete Veranstaltungsräume.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitgliederzahl hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einzuberufen. Zur Fristwahrung ist das Datum der Einlieferung der Einladungen bei der Post ausreichend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder.
- (4) Neben den in dieser Satzung aufgezählten Befugnissen hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,

- b) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss, das Jahresprogramm sowie über den vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplan,
 - e) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über die Vorschläge des Vorstandes zum Einsatz von Fördermitteln unter Beachtung des Vereinszwecks.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder zugänglich am Sitz des Vereins zu verwahren.
- (6) Änderungen der Satzung sind auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen beim Vorsitzenden des Vorstands mindestens vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingegangen sein, damit dessen Pflicht zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung besteht. Diese Änderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit dem Einladungsschreiben zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur im Ausnahmefall mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen, wenn entweder der Vorstand mit Mehrheit dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, selbst zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Zur Fristwahrung ist das Datum der Einlieferung der Einladungen bei der Post ausreichend.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Troisdorf mit der Maßgabe, dass sie verpflichtet ist, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

Stand 22.10.2015